



Amtsgericht Klee

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16.01.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Klee

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße,
Größe: 09 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 4,
Größe: 68 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 15

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 4,
Größe: 10 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 4,
Größe: 30 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 17

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 4,
Größe: 30 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 18

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 4,
Größe: 102 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 19

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 4,
Größe: 27 m²

Grundbuch von Rees, Blatt 731,

BV lfd. Nr. 20

Gemarkung Rees, Flur 26, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Miststräßchen,
Größe: 28 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit den postalischen Anschriften Rheinstraße 4 und Miststräßchen 1 in 46459 Rees.

Der Gebäudekomplex steht auf den aneinandergrenzenden Grundstücken Gemarkung Emmerich Flur 26, Flurstücke 93, 94, 95, 111, 112 und 113, sowie auf den beiden Grundstücken auf der gegenüberliegenden Seite des Miststräßchen Flur 26 Flurstücke 114 und 115 (Garagen).

Der Gebäudekomplex besteht aus den Einheiten

a.)

Wohn- und Geschäftshaus in Form eines Reihenmittelhauses, Rheinstraße 4, mit Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoß, auf dem Flurstück 93, sowie einem 1-geschossigem Anbau mit Dachterrasse, auf den Flurstücken 94 und 95.

b.)

Wohnhaus und Werkstatt, mit Erd- und Dachgeschoß und Innenhof (Werkstatt Erdgeschoß, Wohnung Dachgeschoß) auf den Flurstücken 111, 112 und 113.

c.)

Je einer Garage in Reihenbauweise auf den Flurstücken 114 und 115.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

415.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 12 (Flstck. 95) 8.500,00 €

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 14 (Flstck. 93) 153.400,00 €

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 15 (Flstck. 94) 8.500,00 €

(= Objekt Rheinstraße 4, Zwischensumme 170.400 €)

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 16 (Flstck. 111) 139.100,00 €

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 17 (Flstck. 112) 41.000,00 €

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 18 (Flstck. 113) 41.000,00 €

(= Objekt Miststräßchen 1, Zwischensumme 221.100 €)

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 19 (Flstck. 114) 11.900,00 €

(= Objekt Garage)

- Gemarkung Rees Blatt 731, lfd. Nr. 20 (Flstck. 115) 12.300,00 €

(= Objekt Garage)

Summe: 415.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.